

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00086

vom 28. Juni 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2016.00086

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00086 du 28 juin 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00086 del 28 giugno 2016

Erwägungen

E. 1.1

Bei der angefochtenen Verfügung (Urk. 2) handelt es sich um eine Zwischenverfü gung im Sinne von Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG), welche bei Bejahung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils (Art. 46 Abs. 1 lit . a VwVG ; BGE 132 V 93 E. 6.1) grundsätzlich selbständig mit Be schwerde angefochten werden kann.

E. 1.2

Bei der Beurteilung des Merkmals des nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Kontext der Gutachtenanordnung fällt gemäss der Rechtsprechung (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7) ins Gewicht, dass das Sachverständigengutachten im Rechts mittelverfahren mit Blick auf die fachfremde Materie faktisch nur beschränkt überprüfbar ist. Mithin kommt es entscheidend darauf an, dass qualitätsbezo gene Rahmenbedingungen durchgesetzt werden können. Greifen die Mitwir kungsrechte erst nachträglich – bei der Beweiswürdigung im Verwaltungs - und Beschwerdeverfahren – , so kann hieraus ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstehen, zumal im Anfechtungsstreitverfahren kein Anspruch auf Einholung von Gerichtsgutachten besteht. Hinzu kommt, dass die mit medizi nischen Untersuchungen einhergehenden Belastungen zuweilen einen erhebli chen Eingriff in die physische oder psychische Integrität bedeuten.

E. 2

Dagegen erho b X.____ mit Eingabe vom 11 . April 2016 Beschwerde und beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben, es sei das Revisions verfahren abzuschliessen und ihr sei die bisherige Rente unverändert auszu richten . In prozessualer Hinsicht ersuchte sie um Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 11 . Mai 2016 schloss die Swica auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7) , was der Beschwer deführerin mit Gerichtsverfügung vom 19. Mai 2016 zur Kenntnis gebracht wurde . Gleichzeitig wurde ihr mitgeteilt, dass das Gericht die Anordnung eines weiteren Schriftenwechsels nicht als erforderlich erachte, ihr es aber unbenom men bleibe, sich nochmals zur Sache zu äussern und weitere sachbezogene Ur teile einzureichen (Urk. 10). In der Folge liess sich die Beschwerdeführerin nicht mehr vernehmen.

E. 3

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, so weit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.